

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: Auslegung eines Pensionsstatuts.

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 363/56

Urteil des BAG vom 13. November 1956

LAG Berlin



3 AZR 363/56
3 Sa 409/55 (Berlin)
Verkündet
am 13. November 1956
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! ²⁹²

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 1956 durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Dr. Dr. Schneider für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 13. Juli 1956 - 3 Sa 409/55 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 29. August 1932 als Ingenieur tätig. Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft weigerte die Beklagte sich mit Schreiben vom 20. März 1946 ihn weiterzubeschäftigen, weil er seit 1937 der NSDAP angehört hatte. Nach dem im Jahre 1947 ein Entnazifizierungsverfahren gegen den Kläger durchgeführt worden war, forderte er vergeblich von der Beklagten wiederholt eine Weiterbeschäftigung oder die Zahlung eines Ruhegeldes auf Grund eines Pensionsstatuts der Beklagten für ihre Angestellten vom 6. Juli 1928.

Mit der Klage fordert der Kläger ein Ruhegeld in Höhe von 2 000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1952. Die Beklagte ist der Meinung, daß dem Kläger nach dem Pensionsstatut ein Ruhegeld nicht zustehe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben zu Gunsten des Klägers entschieden.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

- 1) Zu Unrecht rügt die Revision in verfahrensrechtlicher Hinsicht, daß das Berufungsgericht einem Antrag der Beklagten auf Aussetzung des Verfahrens bis zum Vorliegen einer gleichartigen höchstrichterlichen Entscheidung nicht stattgegeben habe. Eine solche Entscheidung ist nach § 227 ZPO unanfechtbar. Außerdem lag zur Zeit der Entscheidung des Berufungsgerichts bereits das Urteil des erkennenden Senats vom 8. Mai 1956 - 3 AZR 65/54 - vor, das zu den hier in Betracht kommenden Rechtsfragen Stellung genommen hatte.
- 2) In dem Pensionsstatut für Angestellte der Charlottenburger Wasser- und Industriewerke AG vom 6. Juli 1928 (im nachfolgenden Pensionsstatut genannt) ist in § 2 be-



stimmt, daß Ruhegehalt erhält, wer nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 10 Jahren bei der Gesellschaft dauernd berufsunfähig geworden ist, oder wem nach Ablauf dieser Dienstzeit gekündigt wird. Nach dieser Bestimmung kommt es also im Falle der Kündigung nicht darauf an, ob der Angestellte bereits berufsunfähig ist. Er erhält nach Verlust seiner Stellung durch Kündigung der Beklagten, wenn er eine Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt hat, ein Ruhegeld. Der Kläger ist mehr als 10 Jahre bei der Beklagten tätig gewesen, so daß er nach dieser Bestimmung eine Anwartschaft auf das Ruhegeld im Jahre 1946 bereits erlangt hatte. In § 6 des Pensionsstatuts wird in Absatz 2 bestimmt, daß der Anspruch auf Zahlung von Ruhegeld fortfallen soll

- a) bei böswilliger Schädigung der Interessen der Gesellschaft,
- b) wenn das Dienstverhältnis durch den Angestellten gekündigt wird,
- c) wenn ein Angestellter auf Grund fristloser Entlassung aus dem Dienst ausscheidet.

Zu dem Falle c) ist in einer Protokollnotiz in dem Pensionsstatut folgendes gesagt:

"In milderer Fällen der fristlosen Entlassung entscheidet über die Frage, ob und in welcher Höhe dem Angestellten ein Ruhegeld zu zahlen ist, der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Hierbei sollen die für die Beamten maßgeblichen Richtlinien möglichst Anwendung finden. Der Vorsitzende des Angestelltenrates soll gehört werden".

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß der Kläger im Jahre 1946 von der Beklagten fristlos entlassen worden ist. Damit sei ein Anspruch auf Ruhegeld an sich nach § 6 Abs.2 c) des Pensionsstatuts weggefallen. Die Beklagte sei jedoch aus dem Gesichtspunkte der Fürsorgepflicht gehalten gewesen, eine Entscheidung ihres Aufsichtsratsvorsitzenden entsprechend der vorerwähnten Protokollnotiz herbeizuführen. Insbesondere habe sie dies spätestens mit dem Inkrafttreten des Regelungsgesetzes veranlassen müssen. Zudem habe der Kläger auch selbst beim Aufsichtsratsvorsitzenden der Beklagten vor mehr als



1 1/2 Jahren eine Entscheidung beantragt. Die bisher verzerrte Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden sei gemäß §§ 317, 319 BGB durch das Gericht zu ersetzen. Es liege ein milderer Fall im Sinne der Protokollnotiz vor, so daß zu Gunsten des Klägers zu entscheiden sei.

Dem Urteil des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis, jedoch nicht in der Begründung zuzustimmen. Das Pensionsstatut beruht auf einer Vereinbarung der Beklagten und ihrem Angestelltenrat. Dies ergibt sich daraus, daß das Pensionsstatut sowohl von Vorstandsmitgliedern der Beklagten wie auch von Vertretern der Angestellten-schaft unterzeichnet worden ist. Die Protokollnotizen des Pensionsstatuts lassen auch zweifelsfrei erkennen, daß das Statut mit dem Angestelltenrat ausgehandelt worden ist. Das Pensionsstatut ist daher rechtlich als eine Betriebsvereinbarung anzusehen. Seine Bestimmungen haben normativen Charakter und sind hinsichtlich ihrer Auslegung durch das Revisionsgericht nachprüfbar (Dietz-Nikisch, ArbGG, Anm. 19 zu § 73). Der Senat hat in seinem bereits oben erwähnten Urteil vom 8. Mai 1956 (AP Nr. 11 zu § 242 BGB Ruhegehalt) zur Auslegung des § 6 Abs. 2 des Pensionsstatuts Stellung genommen und ausgeführt, daß ein Anspruch auf Ruhegeld nur fortfalle, wenn der Angestellte neben einer eigenen Kündigung die Interessen der Gesellschaft böswillig schädige oder wegen einer Verfehlung fristlos entlassen werde. Aus der Protokollnotiz ergebe sich, daß nur eine fristlose Entlassung gemeint sein könne, die auf einer Verfehlung des Angestellten beruhe. Für diesen Fall sei nämlich nach der Protokollnotiz in milderer Fällen trotz der fristlosen Entlassung die Gewährung eines Ruhegeldes durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vorgesehen. Es sei mithin in der Regelung des Pensionsstatuts eine Lücke für den Fall vorhanden, daß eine fristlose Entlassung aus anderen Gründen, die nichts mit einer Verfehlung des Angestellten etwas zu tun hätten, in Frage stehe. Das Pensionsstatut müsse hinsichtlich dieser Lücke dahin ausgelegt werden, daß in einem solchen Falle einer fristlosen Entlassung der Ruhegeldanspruch nicht entfalle. Bei dieser Auslegung



des Pensionsstatuts verbleibt der Senat auch im vorliegenden Falle. Es kommt also allein darauf an, ob die fristlose Entlassung des Klägers auf einer Verfehlung beruht. Hierzu hat der Senat in dem erwähnten Urteil vom 8. Mai 1956 ausgesprochen, daß eine Verfehlung in der Zugehörigkeit eines Angestellten zur NSDAP nicht geschehen werden und deshalb auch ein Ruhegeldanspruch nicht entfallen könne. Eine Ausnahme bestehe nur unter Hinweis auf § 8 des Regelungsgesetzes für den Fall, daß die Entnazifizierungsbehörden eine Kürzung oder den Wegfall von Ruhegeldern angeordnet hätten. Da vorliegend eine solche Entscheidung gegen den Kläger unstreitig nicht ergangen ist, steht ihm der geltendgemachte Ruhegeldanspruch zu. Das Urteil des Senats vom 8. Mai 1956 hat zwar für die Auslegung des Pensionsstatuts der Beklagten auf die Bestimmungen des Regelungsgesetzes verwiesen. Es hat aber eine unmittelbare Anwendung des Regelungsgesetzes nicht ausgesprochen. Danach liegt auch entgegen der Meinung der Beklagten kein Widerspruch zu dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. Oktober 1953 in Sachen der Charlottenburger Wasser- und Industriewerke AG i.L. ./.. die Witwe Giese (II ZR 12/53) vor.

Zu Unrecht rügt die Revision ferner, daß das Berufungsgericht nicht geprüft habe, ob der Anspruch des Klägers verwirkt sei. Da festgestellt ist, daß der Kläger die Beklagte wiederholt gebeten hat, ihn weiterzubeschäftigen oder ein Ruhegeld zu zahlen, konnte die Beklagte nicht damit rechnen, daß der Kläger seine Ansprüche trotz ihrer Ablehnung der Weiterbeschäftigung fallen lassen würde. Eine Verwirkung seiner Forderung kann danach nicht in Betracht kommen. Eine Verjährungseinrede ist von der Beklagten nicht erhoben worden.

Nach allem ist die Revision der Beklagten unbegründet.

gez.: Denecke Dr. Simons Schilgen

Röglin Dr.Dr.Schneider

